

In diesem Falle darf er jedoch 1 vH. der Herstellkosten nicht überschreiten. Vom Zeitpunkt der Verrechnung dieser kalkulatorischen Wagnisse an sind die entsprechenden eingetretenen Wagnisverluste in der Klasse der Abgrenzungskonten zu erfassen. Ein Mehrkostenwagnis darf erst angesetzt werden, wenn ausreichende Nachweise für den tatsächlichen Anfall vorliegen.

VIII. Kalkulatorischer Unternehmerlohn

Nr. 53. Wesen des kalkulatorischen Unternehmerlohns

Bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften ist als Entgelt für die Arbeit der im Betrieb ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer ein kalkulatorischer Unternehmerlohn in der Kostenrechnung zu berücksichtigen. Für die ohne feste Entlohnung, im Betrieb mitarbeitenden Angehörigen des Unternehmers kann ein ihrer Tätigkeit entsprechendes Entgelt kalkulatorisch verrechnet werden.

Nr. 54. Höhe des kalkulatorischen Unternehmerlohns

Der kalkulatorische Unternehmerlohn ist unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen des Unternehmers in der Höhe des durchschnittlichen Gehaltes eines Angestellten mit gleichwertiger Tätigkeit in einem Unternehmen gleichen Standortes, gleichen Geschäftszweiges und gleicher Bedeutung zu bemessen, wobei die Größe des Betriebes und die Anzahl der in ihm tätigen Unternehmer zu berücksichtigen sind.

Nr. 55. Verrechnung des kalkulatorischen Unternehmerlohns

(1) Der kalkulatorische Unternehmerlohn ist als besondere Kostenart auszuweisen.

(2) In der Betriebsabrechnung ist der kalkulatorische Unternehmerlohn ebenso zu behandeln, wie die Bezüge eines Angestellten behandelt würden, der die gleiche Tätigkeit ausübt. Der kalkulatorische Unternehmerlohn kann daher auch Fertigungslohn oder Fertigungsgehalt sein.

IX. Aufgaben und Arten der Kalkulation

Nr. 56. Durchführung der Kalkulation

a) Gegenstand der Kalkulation

(1) In der Kalkulation (Kostenträgerstückrechnung) werden die Kosten auf die einzelnen Leistungen verrechnet.

(2) Gegenstand der Kalkulation sind nicht nur die absatzfähigen, sondern auch die innerbetrieblichen Leistungen, z. B. selbst erstellte Anlagen, Werkzeuge, eigene Instandsetzungsarbeiten u. a. m.

b) Zuschlagskalkulation

(1) Die Kalkulation der Erzeugnisse ist in der Regel als Zuschlagskalkulation durchzuführen.

(2) Bei der Zuschlagskalkulation wird ein Teil der Kosten unmittelbar für die einzelne Leistung ermittelt (Einzelkosten), die übrigen Kosten werden für mehrere oder für alle Leistungen gemeinsam erfaßt (Gemeinkosten) und als Zuschläge verrechnet.

Nr. 57. Abgrenzung der Einzel- und Gemeinkosten

Die Kosten sind soweit wie möglich als Einzelkosten zu verrechnen. Die Grenze zwischen Einzel- und Gemeinkosten ist nach verrechnungstechnischen und nicht nach technologischen Gesichtspunkten festzulegen und stetig einzuhalten. Nachkalkulation, Vorkalkulation und Betriebsabrechnung müssen hierin übereinstimmen.

Nr. 58. Arten der Kalkulation

(1) Die Nachkalkulation ermittelt die tatsächlich angefallenen Kosten nach beendigter Fertigung.

(2) An Stelle der Nachkalkulation kann unter bestimmten Voraussetzungen die Normalkalkulation treten.

(3) Die Vorkalkulation berechnet die voraussichtlichen Kosten für eine noch nicht ausgeführte Leistung.

(4) Nachkalkulation, Vorkalkulation und Betriebsabrechnung müssen nach den gleichen Grundsätzen aufgeteilt werden.

X. Nachkalkulation

Nr. 59. Aufgaben und Auftragsnummernsystem der Nachkalkulation

a) Aufgaben der Nachkalkulation

Die Nachkalkulation ermittelt die auf die Kostenträger verrechneten Kosten. Sie überwacht die Fertigung und kontrolliert die Vorkalkulation.

b) Auftragsnummernsystem

Zur Erfassung der Einzelkosten erhält jede besonders abzurechnende Leistung eine Kennzeichnung (Auftragsnummer), die auf jeder Kostenunterlage angegeben werden muß.

Nr. 60. Gliederung des Fertigungsmaterials

(1) Sind die einzelnen Fertigungsmaterialarten in ihrer Wertigkeit oder in den Materialbeechaffungs- und Verwaltungskosten wesentlich verschieden, so ist das Fertigungsmaterial in verschiedene Arten mit verschiedenen Gemeinkostenzuschlägen zu unterteilen. Dies gilt insbesondere für den gesonderten Ausweis der fertig bezogenen größeren Gegenstände innerhalb des Fertigungsmaterials.

(2) Die Kosten für auswärtige Bearbeitung gehören ebenfalls zum Fertigungsmaterial.

(3) Bei der Aufstellung, dem Aufbau oder Einbau von Anlagen, die gemäß Nr. 67 als selbständiger Auftrag abgerechnet werden, gehören zum Fertigungsmaterial für Außenmontage auch die Erzeugnisse eigener Herstellung und die Nachunternehmerleistungen.

Nr. 61. Mengenansatz des Fertigungsmaterials

Als Verbrauchsmenge ist die Rohmenge einschließlich des Verarbeitungsabfalles (Verschnitt u. dgl.) anzusetzen.

Nr. 62. Bewertung des Fertigungsmaterials

a) Bewertung des Auftragsmaterials

Für den Auftrag besonders beschafftes Material ist mit Einstandspreisen (Einkaufspreis + Bezugskosten — Rabatte, Preisnachlässe aller Art u. dgl.) einzusetzen, soweit nicht Teile der Bezugskosten, Rabatte oder Preisnachlässe als Sondereinzelkosten verrechnet oder aus Gründen wirtschaftlicher Rechnungsführung den Materialgemeinkosten belastet oder gutgeschrieben werden.

b) Bewertung des Lagermaterials

Lagermaterial ist mit den tatsächlichen oder durchschnittlichen Einstandspreisen zu bewerten. Statt dessen dürfen auch Verrechnungspreise verwendet werden. Sie müssen auf wirklichkeitsnahen Ermittlungen beruhen, den tatsächlichen Einstandspreisen nahekommen und dürfen in kürzeren Zeiträumen als einem Jahr nur geändert werden, wenn grundlegende Änderungen der Marktpreise eingetreten sind.